

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 7

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine bedingte Kindesanerkennung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht (II. Zivilkammer) lässt eine bedingte Anerkennung einer Vaterschaft durch einen ausserehelichen Vater nicht mehr zu.

Nach Artikel 255, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gilt als der Vater eines während der Ehe oder innert 300 Tagen seit der Auflösung derselben geborenen Kindes der Ehemann der Mutter. Besteht ein Kindesverhältnis nur zwischen Mutter und Kind, so kann laut Artikel 260, Absatz 1 ZGB der Vater das Kind anerkennen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass die Anerkennung des Kindes durch seinen natürlichen Vater nicht möglich ist, solange die Mutter mit dem gesetzlichen Vater verheiratet ist und keine Klage auf Anfechtung der die Vaterschaft des Ehemannes annehmenden Vermutung rechtskräftig gutgeheissen worden ist. Vorher ist auch ein Registrieren der Anerkennung ausgeschlossen (Artikel 102, Absatz 1 der Zivilstandsverordnung).

Das ist die heutige Rechtslage, unter deren Herrschaft ein ausserehelicher Vater die Registrierung des Umstandes verlangt hatte, dass er das jüngste von drei Kindern eines Ehepaares als von ihm im Ehebruch erzeugt anerkenne. Dabei hatte er seine Anerkennung bedingt, für den Fall ausgesprochen, dass die gesetzlich bestehende Vaterschaft des Ehemannes durch richterliches Urteil aufgehoben werde. Der zuständige neuenburgische Zivilstandsbeamte lehnte jeden Eintrag vor der Aberkennung der bestehenden Vaterschaft ab.

Kein rechtlicher Leerraum

Hierauf rekurrierte der Beistand des Kindes erfolglos an die kantonale Aufsichtsbehörde. Eine von ihm eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht ab. Der Beistand hatte den Rechtsmittelweg beschritten, weil er befürchtete, das Kind könnte zwischen Ab- und Anerkennung rechtlich gewissermassen zwischen Tisch und Bank fallen. Unter Hinweis darauf, dass das Gesetz die Anerkennung durch Testament, also auf Grund einer vorweg ergehenden einseitigen Handlung, kenne, empfahl er, auch sonst die Anerkennung unter der Bedingung noch erfolglicher Anfechtung der ehemännlichen Vaterschaft gelten zu lassen. Denn so könne die Benachteiligung des Kindes dadurch, dass der Anerkennungswillige nach dem Anfechtungsurteil dann seine Anerkennung doch nicht ausspreche, vermieden werden.

Das Bundesgericht räumte ein, dass unter dem bisherigen Kindesrecht eine solche Situation eintreten konnte. Seit dem 1. Januar 1978 ist die Rechtslage jedoch verändert. Ein natürlicher Vater, der nach erfolgreicher Anfechtung durch den gesetzlichen Vater es ablehnen würde, die eigene Vaterschaft zu anerkennen, könnte nun zum Ziele eines Verfahrens auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen ihm und dem Kind werden (Artikel 261, Absatz 1 ZGB), dessen Auswirkungen nun – nachdem es die bloße Zahlvaterschaft ohne verwandtschaftliche Beziehungen nicht mehr gibt – die gleiche Wirkung wie eine Anerkennung entfalten würden. Ist der natürliche Vater verstorben, so kann die Klage noch nacheinander gegen seine Nachkommen oder, falls sie fehlen, gegen seine Eltern, seine Geschwister oder letzten Endes gegen die zuständige Behörde seines letzten Wohnsitzes geführt werden. Bei einem ausländischen, im Auslande wohnhaften Vater sieht Artikel 8 d des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter hiefür einen schweizerischen Gerichtsstand vor.

Die Bedenken des Bundesgerichtes

Unter diesen Umständen sah das Bundesgericht keinen Anlass, um sich vom Wortlaute des Artikels 260, Absatz 1 ZGB zu entfernen und ohne Notwendigkeit eine bedingte Kindesanerkennung zuzulassen. Es entfernte sich damit von einzelnen Meinungen der Rechtslehre und von dem noch unter altem Recht gefällten Bundesgerichtsentscheid BGE 40 II 295 ff. Das Bundesgericht fürchtete sogar, eine bedingte Anerkennung des Kindes könnte zu Ungewissheiten über die Vaterschaft und damit zu Nachteilen für das Kind führen.

Bedingte Begehren der vorliegenden Art sind somit von den Standesbeamten zurückzuweisen, insbesondere, wenn die Dauer des zeitlichen Aufschubs der Wirksamkeit der Anerkennung nicht feststeht. Die in der Literatur vorkommende Anregung, der Standesbeamte möge vor dem Eintragen einer bedingten Kindesanerkennung vom Antragsteller verlangen, dass er glaubhaft mache, dass ein Anfechtungsverfahren eingeleitet werde oder bereits hängig sei, hält das Bundesgericht nicht für nützlich. Denn der Anerkennungswillige hat keine rechtliche Möglichkeit, um für die Einleitung und das Durchziehen einer Anfechtungsklage zu sorgen, deren Ausgang überdies jeweils abzuwarten bleibt.

Die neuenburgischen Behörden hatten demnach richtig gehandelt. Dies traf um so mehr zu, als im vorliegenden Falle die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes bis zur Fällung des bundesgerichtlichen Urteils nicht erhoben worden war und der Beistand des Kindes sich nicht davon überzeugt zeigte, dass eine solche Klage im Interesse des Kindes liege.

Dr. R. B.

(Urteil vom 26. 11. 1981)

Vermeintliche Arztgeheimnis-Verletzung

Sie war Erfüllung einer Informationspflicht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Auftrage der Invalidenversicherungs-Kommission des Kantons Tessin hatte die MEDAS (Medizinische Abklärungsstelle des Bürgerspitals Basel) eine Person aus dem Tessin zu einer mindestens einwöchigen ärztlichen Begutachtung vorgeladen. Der Vorgeladene äusserte in einem Brief Zweifel an der Zweckmässigkeit der für ihn mühsamen Untersuchung in Basel, stellte dazu Fragen und fasste seine Krankengeschichte zusammen. Als er erfuhr, dass der Chefarzt der MEDAS seinen Brief an die IV-Kommission weitergeleitet hatte, stellte er gegen diesen Arzt einen Strafantrag wegen Verletzung des Arztgeheimnisses. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt stellte aber das Verfahren wegen nicht erfüllten Tatbeständen ein.

Ärzte, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (StGB) auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Der Antragsteller erhob im vorliegenden Falle beim Bundesgericht (Kassationshof) eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen diesen Entscheid, mit dem die kantonale Überweisungsbehörde den Einstellungsbeschluss bestätigt hatte. Das Bundesgericht wies die Beschwerde jedoch ab, so weit auf sie einzutreten war.

Nach der Meinung des Bundesgerichtes fielen die im Schreiben des Beschwerdeführers geäusserten Zweifel über den Sinn der medizinischen Abklärung und die dabei aufgeworfenen Fragen offensichtlich nicht unter das ärztliche Geheimnis. Sie erfolgten nicht im Rahmen der besonderen Beziehungen zwischen Arzt und Patient. Sie waren dem Chefarzt nicht als Arzt anvertraut, sondern waren an ihn als die für die Einladung zuständige Person gerichtet. Denn insoweit bestand der Zweck des Schreibens darin, zu begründen, warum die Einladung vorläufig abgelehnt werde.

So weit im Schreiben die Krankengeschichte seines Verfassers zusammengefasst worden war, richtete sich diese zwar an den Chef der MEDAS als Arzt. Durch deren Weitergabe an die IV-Kommission hatte dieser seine Geheimhaltungspflicht jedoch nicht verletzt. Die IV-Kommission war nämlich über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Bilde. Zudem hatte der Beschwerdeführer gegenüber dieser Kommission kein berechtigtes Interesse an einer Geheimhaltung. Nach Artikel 71, Absatz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (vom 17. Januar 1961) ist der Versicherte nämlich verpflichtet, über die für die Anspruchsberechtigung und das Festsetzen der Leistung massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und unentgeltlich Aufschluss zu geben. Nach Artikel 72, Absatz 1 ist die zuständige IV-Kommission

zudem befugt, über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Versicherten sowie über die Zweckmässigkeit bestimmter Eingliederungsmassnahmen ärztliche Gutachten einzuholen. Schliesslich fehlte es dem Beschwerdeführer auch noch am Geheimhaltungswillen. Er hatte denn auch in dem fraglichen Schreiben wörtlich ausgeführt: «Im übrigen habe ich nicht zum ersten Mal den Eindruck, dass die IVK Tessin nicht weiss, wie es um meinen Gesundheitszustand bestellt ist. Um hierüber Klarheit zu gewinnen, ist es allerdings nicht erforderlich, mir eine Fahrt nach Basel zuzumuten.»

Der Chefarzt war in Wirklichkeit sogar durch die Rechtsordnung gehalten, die IV-Kommission zu unterrichten. Denn diese kann nach Artikel 72, Absatz 3 der genannten Verordnung auf Grund der Akten über Leistungen beschliessen, wenn der Versicherte der zu seiner Begutachtung notwendigen Einweisung in eine Krankenanstalt «ohne genügende Entschuldigung» keine Folge leistet. Ob die Entschuldigungsgründe genügten, konnte die Kommission nur in Kenntnis des Schreibens des Beschwerdeführers entscheiden. – Ob dem Chefarzt die Stellung eines Beamten zukomme und allenfalls noch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses (Artikel 320 StGB) vorliegen könnte, brauchte das Bundesgericht nicht zu prüfen. Diese Amtspflichtverletzung wäre gegebenenfalls von Amtes wegen zu verfolgen, so dass es bei ihr keinen privaten Strafantragsteller gäbe, der befugt wäre, gegen einen Einstellungsbeschluss die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen. *Dr.R.B.*

(Urteil vom 6. 5. 1980)